Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

E-Mail: LH.Puehringer@ooe.gv.at
Bitte bei Antwortschreiben folgende Zahl anführen:
LH.Tgb.-510592/485-2014-Nu/Pö

19. November 2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Ich komme zurück auf die Petition zur Schaffung gerechter Förderungsrichtlinien für die Opfer der Hochwasserkatastrophe 2013 und einer nachhaltigen Verbesserung für alle künftigen Hochwässer im gesamten Eferdinger Becken, die im vergangenen Jahr an den Petitionsaussschuss des Oö. Landtags gerichtet wurde. Ich darf Ihnen – ohne dem zuständigen Unterausschuss Hochwasser- und Katastrophenschutz vorgreifen zu wollen – zu einzelnen bereits geklärten Punkten der Petition den aktuellen Stand der Dinge bekanntgeben.

Ich versichere Ihnen, dass mit sämtlichen Anfragen, unabhängig davon, ob sie von Betroffenen oder den Gemeinden des Eferdinger Beckens an das Land OÖ gerichtet werden, sorgfältig umgegangen wird.

Frau LAbg. Eva Maria Gattringer hat mir von ihrem letzten Termin und deren Inhalte mit Gemeindevertretern und den Betroffenen im Eferdinger Becken ausführlich berichtet und nochmals um eine rasche Behandlung der Anfragen, die an das Land OÖ gestellt wurden, gebeten.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich auch mit dem zuständigen politischen Referenten Landesrat Anschober diesbezüglich in ständigem Kontakt stehe, der mir versichert, dass er sich persönlich um diese Anliegen bemüht.

4021 Linz, Landhausplatz 1, Tel. (+43 732) 77 20-11225, Fax (+43 732) 77 20-211790, www.land-oberoesterreich.gv.at, DVR: 0069264

Im Dezember 2013 ist der Vertrag zwischen dem Land OÖ und dem Bund für eine gesicherte Finanzierung des 250-Millionen-Euro-Budgets für den Hochwasserschutz im Eferdinger Becken rechtsverbindlich geworden.

Der politische Beirat für einen Hochwasserschutz im Eferdinger Becken, tritt laufend zusammen und berät dabei über die weiteren zu setzenden Schritte.

In der von der Oö. Landesregierung beschlossenen Zone für Umsiedlungsmaßnahmen wurden bereits erste Angebote für freiwillige Umsiedlungsmaßnahmen erstellt und diese auch den Liegenschaftseigentümern übermittelt. Für Liegenschaften über 500.000 Euro wird derzeit an der Erstellung der Gutachten und der Übermittlung an die Liegenschaftseigentümer mit Hochdruck gearbeitet.

Auf Initiative des Landes OÖ wurde hinsichtlich, der auch in der Petition als Punkt 1 und 2 angeführten Themen, das sind die Räumung der Stauräume Aschach und Ottensheim von Sedimenten sowie bestmögliche Optimierung der Wehrbetriebsordnungen zu Gunsten der Bevölkerung im Hochwasserfall eine Expertenrunde bestehend aus Fachleuten des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich und des Landes OÖ eingesetzt, die derzeit an einer Optimierung dieser Abläufe arbeitet.

Anfang Februar 2014 hat eine Delegation, bestehend aus allen vier im Oö. Landtag vertretenen Fraktionen, bei Infrastrukturministerin Bures vorgesprochen und dabei nochmals die Kriterien für Umsiedler verhandelt. Dabei konnte unter anderem erreicht werden, dass 80 % der gewährten Fördersumme den Betroffenen unmittelbar nach Eintragung eines Bebauungsverzichtes auf ihren Grundstücksflächen zugunsten des Landes OÖ als Vorschuss gewährt werden. Vorraussetzung für die Auszahlung der Förderungen ist, dass die erforderlichen raumordnerischen Beschlüsse durch die jeweiligen Gemeinderäte erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen können auch Maschinenhallen im Absiedlungsbereich verbleiben, wenn zum einen das Angebot zur freien Umsiedlung angenommen und anderseits ein entsprechendes Gutachten erstellt wird.

Hinsichtlich der in der Petition angeführten Entschädigung für Grundstücke konnte mit dem Bund als Förderstelle keine Einigung erzielt werden. Damit wäre aus Sicht des Infrastrukturministeriums eine Finanzierbarkeit von Hochwasserschutzprojekten unmöglich und im Sinne der Gleichbehandlung aller Hochwasserschutzprojekte in Österreich könne im Eferdinger Becken nicht von der generellen Vorgangsweise – die österreichweit gilt – abgegangen werden.

Auch die Aufstockung von Gebäuden im Umsiedlungsbereich und Ersatzbauten für Privatpersonen ohne Flächenvergrößerung sind nun zulässig, wenn die Wohnfläche dabei nicht erweitert wird, wobei allerdings keine Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG) gewährt wird.

Neubauten für landwirtschaftliche Zwecke sind zulässig, wenn die Anpassung der Bausubstanz an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen betreffend Viehhaltung erforderlich ist. Eine Förderung ist auch in diesen Fällen nach WBFG nicht möglich.

Ersatzbauten und Zubauten für aktive land- und forstwirtschaftliche Gebäude sind zulässig, soweit die bebaute Fläche und die Wohnnutzfläche insgesamt nicht vergrößert werden (keine Förderung gemäß WBFG).

Hinsichtlich der in der Petition angeführten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Hochwasserfragen mit anderen Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland darf ich mitteilen, dass bereits mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz Anfang Juli 2014 eine gemeinsame Erklärung zum grenzüberschreitenden Hochwasserschutz im Rahmen des Regensburger Vertrages, unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des extremen Hochwassers des Jahres 2013, unterzeichnet wurde und laufend länderübergreifende Koordinierungsgespräche geführt werden.

Zu der in der Petition angeführten Offenlegung aller Aufklärungsprotokolle samt den Entscheidungen des Landeskrisenstabes verweise ich darauf, dass diese bereits seit dem vergangenen Jahr öffentlich zugänglich gemacht wurden und auch im Internet eingesehen werden können.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich mich in der Landesregierung weiter ganz besonders um die Anliegen der Betroffenen des Hochwassers von Anfang Juni 2013 bemühen werde.

Mit besten Grüßen verbleibe ich

Ihr